

und Fernmeldewesen mitführen und betreiben, wenn nicht Vereinbarungen oder Anordnungen zu diesem Gesetz etwas anderes festlegen.

§ 12

Anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen

(1) Eine Anmeldepflicht besteht

1. für das Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen;
2. für das Errichten und Betreiben anderer Fernmeldeanlagen, wenn sie in Anordnungen zu diesem Gesetz vorgeschrieben wird.

(2) Für anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen können Betriebsbedingungen festgesetzt werden.

§ 13

Abnahmebestätigung für die Fertigung von Fernmeldeanlagen

Für die Fertigung

1. genehmigungs- und anmeldepflichtiger Funkanlagen,
2. genehmigungs- und anmeldepflichtiger Drahtfernmeldeanlagen, bei denen ein Anschluß an das Fernmeldenetz der Deutschen Post oder ein Zusammenarbeiten mit diesem vorgesehen ist,

ist die Abnahmebestätigung des der Fertigung zugrunde gelegten Musters durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erforderlich.

§ 14

Erlöschen von Genehmigungen, Abmeldungen, Widerruf

(1) Genehmigungen erlöschen durch Verzicht des Berechtigten. Anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen, die nicht mehr betrieben werden, sind abzumelden.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann Genehmigungen widerrufen, wenn die Sicherheit des Staates oder wichtige volkswirtschaftliche Gründe es notwendig machen.

(3) Bei Verzicht, Abmeldung oder Widerruf sind

1. die Anlagen stillzulegen und weitere Maßnahmen zu treffen, wenn Anordnungen zu diesem Gesetz es vorschreiben,
2. die Genehmigungsurkunden an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

§ 15

Genehmigungsfreie Post- und Drahtfernmeldeanlagen

(1) Nachrichten können genehmigungsfrei befördert werden, wenn sie durch eine Person von einem Absender zu einem Empfänger ohne Benutzung von Postanlagen überbracht werden. Diese Nachrichtenbeförderung ist jedoch unzulässig, wenn sie regelmäßig ausgeübt wird.

(2) Postanlagen und Drahtfernmeldeanlagen können ohne Genehmigung errichtet und betrieben werden,

1. wenn sie die Grenzen eines Grundstückes nicht überschreiten;
2. wenn sie die Grenzen mehrerer räumlich zusammenhängender Grundstücke eines Rechtsträgers oder Besitzers nicht überschreiten und ausschließlich durch diesen betrieben werden;
3. wenn sie auf Fahrzeugen ausschließlich für den Betrieb innerhalb der Fahrzeuge bestimmt sind.

(3) Für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen zur Fernsteuerung von Spielzeug sind Genehmigungen nicht erforderlich, wenn diese Funkanlagen ausschließlich zu Übertragungen von Steuerimpulsen verwendet werden.

(4) Genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen dürfen nicht

1. öffentliche Verkehrswege oder öffentliche Gewässer und deren Ufer überqueren, unterführen oder daran längs geführt werden,
2. mit anderen Fernmeldeanlagen verbunden werden.

A b s c h n i t t I V

Nutzungsrecht der Deutschen Post

§ 16

Nutzungsrecht

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, Grundstücke nebst Zubehör, Straßen, Wasserstraßen, Wege und Gewässer einschließlich des Erdkörpers und des Luftraumes für Zwecke der Nachrichtenbeförderung oder Nachrichtenübermittlung zu nutzen.

(2) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Zustimmung der zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung über Umfang und Art der Nutzung einzuholen, wenn es gesetzliche Bestimmungen vorschreiben oder Vereinbarungen bestimmen.

§ 17

Umfang des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht außerhalb der öffentlichen Straßen und Wasserstraßen darf ausgeübt werden, wenn

1. die Aufgaben der Deutschen Post sonst nicht geordnet und sicher durchgeführt werden können oder
2. volkswirtschaftliche Gründe es erfordern.

(2) Bei der Nutzung von Grundstücken darf deren Zweckbestimmung dadurch nicht geändert und dürfen Hoch- und Tiefbauten sowie Räume in Gebäuden dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 18

Recht auf Auskunft und Zutritt

(1) Das Nutzungsrecht berechtigt die Deutsche Post, vor und während der Nutzung,

1. vom Eigentümer oder sonst Berechtigten Auskünfte über Grundstücke nebst Zubehör, Straßen, Wasserstraßen, Wege und Gewässer zu verlangen;
2. Grundstücke sowie nichtöffentliche Straßen, Wege und Gewässer zu betreten oder zu befahren.

(2) Die Deutsche Post ist verpflichtet, Eigentümer oder sonst Berechtigte vor dem Betreten oder Befahren von Grundstücken sowie nichtöffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern zu benachrichtigen. Ist diese Benachrichtigung nicht möglich, haben die Beauftragten der Deutschen Post bei der Ausübung dieses Nutzungsrechtes Zeugen hinzuzuziehen und den Eigentümer oder sonst Berechtigten nachträglich zu verständigen.

(3) Die Beauftragten der Deutschen Post haben die Befugnis gemäß Abs. 1 nachzuweisen.

§ 19

Entschädigung

(1) Die Deutsche Post gewährt für die Nutzung genossenschaftlicher oder privater Grundstücke, Straßen,